



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien in Bayern
An alle Realschulen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
VI.9 – 5 S 4361 – 6b. 115 474

München, 18.11.2011
Telefon: 089 2186 2472
Name: Frau Dr.Struc

Unfallversicherung bei Himmelsbeobachtungen im Rahmen des Astronomie-Unterrichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich nächtlicher Himmelsbeobachtungen im Rahmen des Astronomie-Unterrichts dürfen wir Sie in Absprache mit dem Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (GUVV) im Hinblick auf unfallversicherungsrechtliche Fragestellungen wie folgt informieren:

1. Schülerinnen und Schüler stehen während der Teilnahme an von der Schule durchgeführten nächtlichen Himmelsbeobachtungen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wesentliches Kriterium dabei ist, dass es sich um eine offizielle Schulveranstaltung handelt.
2. Bezüglich der Wege, die im Zusammenhang mit der nächtlichen Himmelsbeobachtung durchgeführt werden, gilt:

2.1. Der Versicherungsschutz besteht unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel.

2.2. Wir bitten Sie allerdings zu beachten, dass die Benutzung privater Kraftfahrzeuge durch Begleitpersonen sowie durch Schülerinnen und Schüler im Rahmen von Schülerfahrten (z.B. Fachexkursionen) gemäß Nr. 6.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“ vom 9. Juli 2010 (KWMBI S.204) grundsätzlich nicht gestattet ist und verweisen auf die Regelungen dieser KMBek.

2.3. Sofern die Schülerinnen und Schüler den Weg zur Beobachtung von zu Hause antreten und nach Beendigung der Veranstaltung wieder unmittelbar nach Hause zurückkehren, handelt es sich um Schulwege, die unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen.

2.4. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Benutzung von Privat-Pkws und bei Fahrgemeinschaften (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 b Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VII). Dies gilt unabhängig vom Fahrer beziehungsweise Halter des Kraftfahrzeugs.

2.5. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auf den Wegen ist nicht davon abhängig, dass Schülerinnen und Schüler durch eine Lehrkraft beaufsichtigt werden.

Das Schreiben vom 25. Juni 2008 (Az.: VI.9 – O 5210 R 7 – 6.6777) wird aufgehoben.

Dieses Schreiben wird in die Datenbank Bayernrecht eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirigent